

Literatur des Auslandes.

N^o 135.

Berlin, Freitag den 9. November

1838.

Frankreich.

Renouard's Untersuchung des literarischen Eigenthums.

Von Aug. Bussiaire. *)

Neu ist die Untersuchung, alt die Sache. Der menschliche Gedanke konnte nicht in einer gegenstandslosen Allgemeinheit bleiben, mußte in besonderen Formen und Individuen konkret zu werden suchen, die im vollen Sinne des Wortes als Eigenthum betrachtet wurden. Seitdem es einen Staatsverband gab, fehlte es auch nicht an selbstständigen Schöpfern und Meistern, die selbst vor Erfindung der Schreibkunst als Verfasser von Werken angeführt werden. Amphion, Musäos, Linos sind solche Namen, die aus dem grauen Alterthum herübertönen. Völker- und Kultur-Stufen waren dahingewelt, neue an ihre Stelle getreten, um anderen Platz zu machen, selbst die Buchdruckerkunst hatte sich längst über die gebildete Erde verbreitet, als man auf den Einfall gerieth, das Kompositum „literarisches Eigenthum“ (droits d'auteurs) zu bilden. Schon drei Jahrtausende arbeitet eine un-nennbare Zahl von Männern im Reiche der Gedanken, widmeten die größten Geister aller Zeiten rastlos ihr Leben der Erziehung und Aufklärung des menschlichen Geschlechtes, und niemals kam man auf die Frage, ob diese Beschäftigung nicht ihre Garantien und Privilegien gleich anderen Berufsarten habe, die im Schutze der Gesellschaft leben, für welche sie thätig sind; niemals fiel es denen ein, welche der herrlichen Werke dieser unermüdeten Thätigkeit, des kostbaren Erbes dieses erhabenen Priesterstandes, der im Dienste des Geistes und der Wahrheit die Fackel der Aufklärung über das Erdreich trägt, für alle Zeiten genießen, die Ansprüche und Rechte dieses Standes zu untersuchen, so wenig es der Gesellschaft entgeht, daß sein Beruf zugleich sein Gewerbe ist. Aber diese Arbeiter im Felde der Menschenbildung haben nie solche Ansprüche erhoben. Wie auffallend auch die Inkonsistenz von Seiten der Gesetzgeber seyn mag, so liegt sie doch mehr in der Beschaffenheit des Objekts. Das literarische Eigenthumsrecht, wenn es einen Theil des Naturrechtes bildet, muß so enthalten, daß es allen Bestimmungen des gemeinen Rechtes sich entzogen hat, und hinwiederum so unfaßbare und unbestimmbare, so wenig fixirte Elemente, daß man keine besondere Gesetzgebung darauf basiren konnte. Fast möchte man daraus eine günstige Vorbedeutung für die Meinung der Gegner ziehen, welche das Eigenthumsrecht dem Schriftsteller bestreiten. Wenn es aber existirt und nachgewiesen wird, so ist es unverjährbar; es konnte zu einer Zeit ruhen, weil seine Anerkennung und Ausübung nicht möglich war, erwacht aber zu seiner vollen Kraft und Unantastbarkeit, wenn diese ihm feindlichen Bedingungen beseitigt sind.

So lange ein Autor sein Werk bei sich behält, ist dasselbe offenbar sein Eigenthum, aber ein Eigenthum, welches nicht unter der Kontrolle oder dem Schutze des Gesetzes steht. Es ist ein Verfasser vorhanden, aber kein Recht für ihn, weil der Schutz des Gesetzes sich nicht auf Dinge erstrecken kann, die nicht öffentlich existiren oder deren Existenz vom Staate nicht vorausgesehen werden kann. Aber zu Gunsten dessen, was es weder kennt noch voraussetzt, und dessen künftige Existenz es anzunehmen nicht berechtigt ist, kann das Gesetz keine Reservationen machen. Hat die Thatsache der Abfassung einem Dinge seine Entstehung gegeben, das Fähigkeit in sich trägt, Gegenstand einer Rechtsbestimmung zu werden, so setzt die Thatsache der Veröffentlichung erst dieses Recht in Wirksamkeit. Durch den Akt der Abfassung hat das Werk eine zwiefache Existenz, sowohl an sich als im Verhältnisse zu seinem Verfasser, ist ein in die Welt des Geistes hineingeborenes Wesen, mit allen Kräften zu seinem Leben versehen, mit seinen individuellen Anlagen begabt und zu allen ihm ob-

liegenden Functionen ausgerüstet. Der Akt der Veröffentlichung ändert nichts an ihm esoterisch, giebt ihm aber nach Außen ein Daseyn, setzt es in Rapport mit materiellen Agentien, ohne welche es zwar leben, aber sich nicht mittheilen, nicht inspiriren kann. Also erst in dem Moment, wo es sich mit einem Objekt verbindet, das ihm öffentliche Existenz giebt, kann das Gesetz sich seiner bemächtigen und ihm ein Recht einräumen oder zuerkennen. Erst durch diese Verbindung wird es aus einem intellektuellen ein bürgerliches Wesen und hat als solches Eigenschaften, die ihm mit anderen gleichartigen Dingen gemein, und Eigenschaften, die ihm eigenthümlich sind. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war die Existenz dieses bürgerlichen Wesens immer sehr präkar, seine Eigenschaften zweideutig, schwer bestimmbar. Indem es aus den vier Pfählen des Verfassers in den Laden des Buchhändlers wanderte, aus dem Privatleben in das Staatsleben, nahm es keine neue Abzeichen seines Standes an, mithin konnte das Gesetz es nicht ausscheiden und signalisiren. Es konnte kein Merkmal aufweisen, daß es durch den Willen seines Verfassers — ein Wille, dessen Ausdruck das Gesetz allein hätte berücksichtigen können — die bürgerliche Existenz, auf deren Schutz es anrug, empfangen hätte. Was gleicht mehr als ein Manuskript dem anderen? Das in den Handel gekommene trägt keinen Stempel, keine Uniform, welche die evidente Absicht des Verfassers, sein Buch ins Publikum zu schicken, darthäten; es unterscheidet sich in nichts von dem Exemplar, welches der Urheber in das Dunkel seiner übrigen Papiere begraben wünschte, sey es für immer oder für das historische Maas der Vervollkommnung

... nonumque prematur in annum
Membranis intus positis.

Könnte also die bloße Thatsache der Circulation oder Vervielfältigung, möglicher Weise selbst gegen Willen und Willen des Autors, hinreichen, dem Buche den Charakter eines öffentlichen, d. h. eines solchen beizulegen, das aus dem Bezirke des Privatlebens in den des öffentlichen eingetreten sey? Und war es nicht hinreichend, welche Gestalt mußte man einer solchen Schrift geben, um sie zum öffentlichen Gut zu stempeln? durch welche Förmlichkeit sie mit dem Rechte bekleiden, auf die sie, wenn sie eine notorisch erwiesene Öffentlichkeit hatte, Anspruch machte? mit welchem Geleitsbrief, der sie in die neue Phase ihres Daseyns begleitete, versehen? Die Vervielfältigung durch Kopiren stand in Jedermanns Macht, es konnten in jedem Moment von tausend verschiedenen Punkten zugleich Exemplare desselben Werkes ausgehen, welcher Art von Verfahren sollte man diese Kopieen, die ihre Existenz vor der Gesellschaft gar nicht gerechtfertigt, nicht einmal angezeigt haben, unterwerfen? Mit welchen gesetzlichen Waffen sie erreichen oder wie hindern, daß sie nicht durch Entstellungen oder Veränderungen, denen sie den Namen von Interpolationen, Varianten, Commentarien nach Belieben beilegen, das Original verfälschen und durch solches Verfahren ein neues Werk herstellen, auf das der Verfasser nur vorgebliche oder leicht zu bestreitende Ansprüche hat, das Gesetz sich aber gar nicht einlassen kann, weil der Abschreiber es für Privat-Eigenthum, nur zum persönlichen Gebrauch und Genuß bestimmt, ausgiebt? Und gesetzt, es wären auch Mittel vorhanden, die Verbreitung von Manuskripten zu beaufsichtigen, müßte man nicht vor den unberechenbaren Schwierigkeiten zurückbeben, die ihre Anwendung bei einem Zustand der Dinge erforderte, wo das Gesetz sich nie mehr als eines Exemplares auf ein Mal bemächtigen könnte und alle ihm zu Gebote stehende Kräfte gegen eine unübersehbare Zahl isolirter, immer wieder von neuem erscheinender Einzelheiten in nutzloser Wachsamkeit halten und erschöpfen müßte? Ist der Staat nicht gezwungen, gegen jedes dieser Exemplare eine Macht aufzubieten, die der gegen die Totalität gleich käme, wenn man ihrer an der Quelle ihrer Entstehung habhaft würde? So lange also die handschriftliche Vervielfältigung das einzige Vehikel für Verbreitung von Erzeugnissen der Intelligenz blieb, war der Autor gezwungen, sein Recht preiszugeben, oder vielmehr gar nicht den Gedanken zu hegen, daß er ein besonderes Recht habe. Die Gesellschaft konnte ihn darin nicht schützen, weil sie für sich selbst keinen Schutz wußte.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat die Sache völlig geändert. Jedes Werk hat nun einen bestimmten Zeitpunkt des Ausschheidens aus dem Gebiet des intellektuellen Seyns und des Eintrites in die Rechte und Genuße des bürgerlichen Lebens.

*) Bei den seltsamen Ansichten, die neuerdings im südlichen Deutschland über den Begriff des literarischen Eigenthums zu Tage gefördert worden, dürfte es wohl um so interessanter seyn, die Theorien kennen zu lernen, die in Frankreich jetzt von solchen Männern aufgestellt werden, die von der vollen Bedeutung der Intelligenz unserer Zeit durchdrungen sind. Früher bereits haben wir nachgewiesen, daß man selbst in Spanien über Grundsätze einig ist, die jetzt noch in Württemberg einen Gegenstand der Kontroverse bilden. Welche Verwirrung in der Literatur aber solche Ansichten, wie die im südlichen Deutschland gezeigten, herbeizuführen vermögen, haben wir an dem Besohlete Italiens gesehen. (Vgl. Nr. 69, 75 und 77, so wie Nr. 113 und 114 des Magazins.)